

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N° 191.

Mittwoch, den 10. Juli.

1839.

Bekanntmachung,

die Einführung des Vierzehn-Thaler-Fußes bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Nach §§. 60. und 73. des Gesetzes über die Einrichtung der erbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt vom 14. November 1835, welches laut Verordnung der Königlichen Hohen Brandversicherungscommission vom 22. Juni 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 175) von und mit dem 1. August 1839 in volle Wirksamkeit tritt, sollen sowohl die von den Versicherten zu leistenden Beiträge, als auch die Brandschädenverglutungen und Entschädigungen wegen verdorbenen Feuerlöschzeuges in Conventionsgelde, entweder haat oder in Gassenbillets, nach dem Gesetze vom 30. Juli 1834 §. 3. gewährt werden. Da es jedoch wegen des ohnehin bevorstehenden Übergangs zum Vierzehn-Thaler-Fuß nicht ratsam erscheint, auf die zwischen-innenliegende Frist den Zwanzig-Gulden-Fuß bei der Brandversicherungsanstalt beizubehalten, so hat das Hohe Ministerium des Innern, eingedenk der beim vorigen Landtage abgegebenen ständischen Erklärungen und in Bezug der der Staatsregierung ertheilten Genehmigung: dahin Vorkehrung zu treffen, damit der Einundzwanzig-Gulden-Fuß bald möglichst im Lande eingesetzt werden möge — Inhalts der obengedachten Verordnung beschlossen, zu Vermeidung späterer Umschreibungen, sofort mit dem Eintritte der Wirksamkeit des eingangsgedachten Gesetzes den Vierzehn-Thaler-Fuß bei der alterbländischen Brandversicherungsanstalt dergestalt einzuführen, daß die von und mit dem 1. August dieses Jahres vorfallenden Schäden an versicherten Gebäuden u. s. w. nach dem Vierzehn-Thaler-Fuß vergütet und überhaupt als nach dem erwähnten Gesetze zu leistenden Zahlungen ebenso wohl, als die zu Deckung dieser Ausgaben erforderlichen Beiträge der Versicherten, in dem bemerkten Maßstab resp. gerechnet und erhoben werden.

Dabei soll jedoch den Eigentümern von schon katastrikirten Gebäuden und sonst zur Aufnahme in die Landesanstalt geeigneten Gegenständen anheimgestellt bleiben, die Werths- und Versicherungssummen um $\frac{2}{3}$ p.C. (vorbehältlich jedoch, daß die hierdurch sich ergebenden Beträge in den §. 27. des Gesetzes und §. 1. der Generalverordnung vom 25. Januar 1836 vorgeschriebenen runden Summen aufzehen) zu erhöhen.

Nach Vorsicht der mehrgedachten Verordnung der Königlichen Hohen Brandversicherungscommission vom 22. vorigen Monats haben aber diejenigen Versicherten, welche von dieser Erhöhung Gebrauch machen wollen, ihre diesfallsigen Anträge längstens bis mit dem 31. Juli 1839

unter der Verwarnung, daß sie später damit nicht zugelassen werden, bei der Oberfahrt anzubringen.

Indem wir nun dies alles hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche von der vorgedachten Erhöhung Gebrauch machen wollen, hierdurch auf, sich hierüber, unter der nurgedachten Verwarnung des Verlustes dieser Erhöhung, spätestens mit dem 31. dieses Monats bei uns zu erklären.

Leipzig, den 2. Juli 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich.

Führer für Reisende in die sächs. Schweiz u. und nach Teplitz, welche die Reise hin und retour in 3 bis 4 Tagen vollenden wollen.

(Beschluß)

Für die höchst interessante Elbreise gibt das bei Friese in Leipzig erschienene Elb-Panorama die schönste Belehrung und Unterhaltung.

Die Reise selbst gehört unter die genussreichsten, namentlich auf dem schnell stromabwärts rudernden Dampfschiffe. Ruhepunkte sind Schandau, Räthen, (Königstein), Pirna, Pillnitz.

Überall bietet sich die schönste An- und Aussicht der Ufer dar, und überall zeigt sich ein wohlhabendes und schönes Land. —

Bei gutem Winde, stromabwärts, läßt sich Dresden zu Mittag erreichen und gleich kann man mit den Omnibus auf den Bahnhof fahren und noch am Abende des dritten Tages Leipzig erreichen. In Dresden empfiehlt sich unter andern die unweit des Bahnhofs liegende Restauration des Herrn Claus. Allerdings segt

die schnelle Vollendung dieser Reise günstige Witterung, körperliche Kräfte und gute thätige Führer voraus.

Man beschwere sich nicht zu sehr mit Kleidungsstückchen und Wäsche, sorge jedoch für das Wechseln der leichten und für Regenschirme. —

Führer sind nötig und nützlich, namentlich wegen des Tragens der Sachen und der Abbürzung der Weg-Tour bei einfallslosem Regenwetter. Man findet sie in Pillnitz, Löben, Schandau. Ihr gebührendes Lohn ist durch besondere landesherrliche Verordnungen festgesetzt.

Ein Führer reicht zu vier bis sechs Personen hin. Rathsam ist es, vorher die Tour zu bestimmen, die man in diesem Tage vollenden will und soll, um sich unterwegs so kurze Zeit als möglich aufzuhalten.

Die Wirthstätten sind in der ganzen sächsischen Schweiz übriggleich verordnet und bekannt gemacht; man findet hier die Preise, aber auch die Bewirthung der Aubergen der Großstädte, und auch hier bestätigt sich die Erfahrung, daß der vornehme Gasthof im